



## Überstellung verurteilter Personen

Sie sind in einem EU-Land außerhalb Ihre Wohnsitzstaates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt worden, möchten Ihre Haftstrafe oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahme aber in Ihrem Heimatstaat verbüßen bzw. anwenden lassen?

Aufgrund des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (im Folgenden: „**Rahmenbeschluss**“), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über Gerichtsverhandlungen in Abwesenheit der betroffenen Person (im Folgenden: „**Rahmenbeschluss 2009/299**“) ist dies möglich.

### I. Hintergrund

Wenn Sie in einem ausländischen Staat zu Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen rechtskräftig verurteilt wurden, müssten Sie u. U. Jahre lang von der Außenwelt abgeschlossen in einem Land verbringen, dessen Sprache Sie möglicherweise nicht sprechen. Ihre Familie, Freunde, Kollegen etc. würden Sie eine gewisse Zeit nur zu Besuchszeiten sehen können. Das dies für jeden Verurteilten und dessen Angehörige äußerst belastend und darüber hinaus kontraproduktiv für die durch eine Haftstrafe beabsichtigte Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft ist, dürfte klar sein. Es ist – gestützt auf entsprechende Erhebungen, Forschungen und Statistiken – unstrittig, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft in dem Land am besten funktioniert, zu dem die stärksten Beziehungen bestehen. Da der Strafvollzug an Ausländern in der Praxis oft nur auf die Verwahrung beschränkt ist, trägt die Übertragung der Strafvollstreckung an den Heimatstaat des Verurteilten (sog. Vollstreckungsstaat) dem Resozialisierungsgedanken besser Rechnung.

Der Rahmenbeschluss regelt in diesem Zusammenhang das Verfahren der Überstellung eines Verurteilten in seinen Heimatstaat.

### II. Rechtliche Aspekte

Gemäß Erwägungsgrund (die Erwägungsgründe stellen eine Art Begründung für den Erlass von Rechtsakten (hier des Rahmenbeschlusses) dar) Nr. 9 des Rahmenbeschlusses soll die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat die Resozialisierung der verurteilten Person begünstigen.

Hierzu soll sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats (dies ist der Staat, in dem das Urteil gegen den Verurteilten erlassen wurde) vergewissern, ob die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Verwirklichung des Ziels der Resozialisierung der verurteilten Person dient. Vom „**Ausstellungsstaat**“ ist wohl deshalb die Rede, da in diesem zur Einleitung des Verfahrens eine „Bescheinigung“ für den Vollstreckungsstaat ausgestellt wird.

Aspekten wie beispielsweise der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat sollte Rechnung getragen und berücksichtigt werden, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht.

Das Übereinkommen (der Rahmenbeschluss) begründet allerdings keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem Überstellungsersuchen zuzustimmen.

Der Rahmenbeschluss gilt für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger und für Drittstaatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind. Für ausländische Staatsangehörige, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind, gelten andere internationale Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit wie das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (im Folgenden: „**Übereinkommen des Europarats von 1983**“) und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 (im Folgenden: „**Zusatzprotokoll von 1997**“).

Dieses Übereinkommen von 1983 bildete auch die erste Grundlage für eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Überstellung innerhalb der EU. Mit Wirkung vom 5. Dezember 2011 ist für die EU-Mitgliedstaaten der Rahmenbeschluss an die Stelle des Übereinkommens des Europarats von 1983 und des Zusatzprotokolls von 1997 getreten.

Der Rahmenbeschluss gilt für die Überstellung von Strafgefangenen, die ihre Strafe weiter verbüßen, und nicht für die Abschiebung von Straftätern, die ihre Strafe bereits verbüßt haben und somit nicht mehr Gegenstand eines Strafverfahrens sind.

Überstellungen sind nach dem Rahmenbeschluss in folgende Staaten vorgesehen:

- Übermittlung an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt.

Die Feststellung, wo eine Person lebt, ist ein wichtiger Aspekt der korrekten Anwendung des Rahmenbeschlusses und steht in direktem Zusammenhang mit dem zwingenden Charakter dieser Bestimmung. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist für die Übertragung der Sanktion häufig die Zustimmung der verurteilten Person erforderlich. Der „Staat, in dem die verurteilte Person lebt“, ist so zu verstehen, dass es sich damit um den Ort handelt, mit dem diese Person aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts und aufgrund von Aspekten wie familiären, sozialen oder beruflichen Bindungen verbunden ist. Der Begriff „Wohnsitz“ bedeutet nach der Auslegung des Gerichtshofs, dass die betreffende Person „dort ihren tatsächlichen Wohnsitz begründet hat und sich dort ‚aufhält‘, wenn sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“.

- Übermittlung an den Mitgliedstaat, in den die Person abgeschoben werden, wird.

Danach können das Urteil und die Bescheinigung auch an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person übermittelt werden, in den sie, obwohl sie nicht dort lebt, nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegende Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung in dem Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist.

- Übermittlung an einen anderen Mitgliedstaat, der der Übermittlung zustimmt.

Der dritte Fall, auf den der Rahmenbeschluss Anwendung findet, tritt ein, wenn der Ausstellungsstaat das Urteil und die Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit, in dem die verurteilte Person lebt oder in den sie aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung abgeschoben werden wird, übermitteln will. Das kann z. B. der Mitgliedstaat sein, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat oder ein Studium absolviert, oder der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, in dem sie jedoch nicht lebt und in den sie nicht abgeschoben werden wird.

### III. Verfahren

Der Rahmenbeschluss sieht ein standardisiertes Verfahren vor, in dem der Ausstellungsstaat dem Vollstreckungsstaat folgende Dokumente übermittelt:

1. Das rechtskräftige **Urteil**, aufgrund dessen eine Person zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt wurde, d. h., dass alle nationalen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung ausgeschöpft oder die Fristen für solche Rechtsbehelfe abgelaufen sind.
2. Die sog. **Bescheinigung**; ein Formular mit den für die Überstellung erforderlichen Angaben, das dem Rahmenbeschluss als Anhang I beigefügt ist.
3. Eine Stellungnahme des Verurteilten.

### IV. Dauer des Verfahrens

Der Rahmenbeschluss sieht eine Höchstfrist für die Anerkennung des Urteils (also die Zustimmung zur Überstellung) von 90 Tagen sowie von weiteren 30 Tagen für die Durchführung der Überstellung vor. Aus diesem Grund kann es im Falle einer noch zu verbüßenden Haftdauer von weniger als sechs Monaten, dazu kommen, dass der Vollstreckungsstaat eine Überstellung als nicht angemessen erachtet, was zur Folge haben kann, dass das Urteil nicht anerkannt und damit die Übernahme zur Vollstreckung abgelehnt wird.

### V. Praxis

In der Praxis handhaben wir Fälle, in denen der Mandant/die Mandantin eine Überstellung in seinen/ihren Heimatstaat wünscht, so, dass wir in Vollmacht einen entsprechenden



Überstellungsantrag für unseren Mandanten/unsere Mandantin stellen, in dem alle relevanten Tatsachen zusammengefasst und – soweit möglich – bewiesen sind.

Der Fokus steht hierbei darauf aufzuzeigen – und dies ist im Regelfall der entscheidende Faktor bei der Frage, ob der Vollstreckungsstaat akzeptiert, dass eine (Rest)Haftverbüßung im Vollstreckungsstaat im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung der Vorrang vor einer weiteren Haftverbüßung im Ausstellungsstaat einzuräumen ist und der Verurteilte in Zukunft seine (Rest)Haftstrafe im Vollstreckungsstaat verbüßt – dass die engere Verbindung des Verurteilten zu seinem Heimatstaat besteht und daher die (Rest)Strafe in seinem Heimatstaat verbüßt werden sollte.

Was die Verfahrensdauer anbelangt, mussten wir allerdings feststellen, dass die vom Rahmenbeschluss vorgesehene Verfahrenshöchstdauer von 120 Tagen in der Praxis (bislang) nie eingehalten wurde. Realistisch gesehen muss eher mit einer Verfahrensdauer von sechs bis neun Monaten gerechnet werden. Gründe hierfür sehen wir hauptsächlich in der Dauer für Übersetzungen von Dokumenten, Problemen bei der Auslegung des Urteils (z.B. die Regelungen zur vorzeitigen Entlassung in anderen Mitgliedstaaten), Verzögerungen bei der Übersendung von Dokumenten, verzögerte Bearbeitung und/oder Versäumnis der Bearbeitung von Anfragen und dem Informationsaustausch zwischen den an den physischen Überstellungsmodalitäten beteiligten Stellen. Tatsächlich hilft hierbei lediglich das ständige Nachfragen, verbunden mit dem Ersuchen, den Prozess zügig voranzutreiben.